



STAND: 19. MÄRZ 2020

(keine abschließende Aufzählung)

## WELCHE GEWERBEBETRIEBE SIND VON DER SCHLIEßUNG BETROFFEN?

**Untersagt sind folgende Betriebe und Veranstaltungen:**

- Tanzveranstaltungen
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte
- Spielhallen, Spielbanken
- Wettannahmestellen und Ähnliches
- Kinos, Theater, Konzerthäuser
- Museen (auch Freilichtmuseen) und ähnliche Einrichtungen
- Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Clubs, Diskotheken
- Betrieb auf/in/von öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitness- und Tanzstudios, Indoor-Spielplätzen
- Vergnügungsstätten
- Prostitutionsstätten sowie Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes
- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- Schulungen, auch Pflege-Basis-Kurse Reisebusreisen
- Betrieb und Beherbergung auf einem Camping-/Zeltplatz inkl. Dauercamper
- Betrieb von Fahrschulen (praktischer und theoretischer Fahrschulunterricht)
- Betrieb von Reiterhöfen (Reitsport und Reitschule)
- Welpenschulen im Hundezentrum und Hundeschulen
- Non-Food-Unternehmen
- Mobilcom-debitel-, Telekomshop, Handyläden und ähnliche Shops
- Altentagesstätten, die der Freizeitgestaltung tagsüber dienen

Gemischtwarenläden sind geschlossen zu halten, sofern sie nicht mehr als 50 % der als existenziellen Güter vertreiben. Die darunter zählenden Verkaufsstellen mit den dazu gehörigen Gütern sind auf der folgenden Seite aufgeführt.

Sollte in Buchhandlungen ein Verkauf von Zeitungen erfolgen, muss dieser auch mehr als 50 % der Verkaufsgüter ausmachen. Ansonsten sind Buchhandlungen grundsätzlich geschlossen zu halten.

Die Öffnung von Blumenläden ist untersagt. Um einen erlaubten Gartenmarkt handelt es sich nur, wenn das Sortiment (Pflanzen, Sträucher, Obstbäume, Erde, Gartenmöbel, Töpfe, Gartengeräte etc.) dementsprechend gestaltet ist.

**Ausnahmen von der Untersagung in besonders begründeten Einzelfällen werden ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des Landrats des Landkreises Barnim zugelassen.**

## **Weiterhin geöffnet haben folgende Einrichtungen unter den zu beachtenden Verhaltens- und Hygieneempfehlungen:**

- Einzelhandel für Lebensmittel \*
- Wochenmärkte \*
- Abhol- und Lieferdienste \*
- Getränkemärkte \*
- Apotheken \*
- Sanitätshäuser \*
- Drogerien \*
- Tankstellen \*
- Banken und Sparkassen \*
- Poststellen \*
- Frisöre \*
- Reinigungen \*
- Waschsalons \*
- Zeitungsverkauf \*
- Bau- und Gartenmärkte \*
- Tierbedarfshandel \*
- Großhandel \*
- Hebammen
- Naturheilpraxen
- Physio- und Ergotherapie und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Logopädie
- Hörgeräteakustiker
- Optiker
- Fotografen
- Raumausstatter
- Wellness- und Thai-Massage-Salons
- Solarien
- Kosmetiksalons
- Nagelstudios
- Fußpflege (auch mobile)
- Hundefriseure und Tierpensio-nen
- Reisebüros
- Versicherungsbüros

\* Die markierten Verkaufsstellen können bis auf Weiteres an Sonn- und Feiertagen von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein

## **GEWERBEBETRIEBE UND SONSTIGE, DIE UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN WEITERHIN TEILWEISE AGIEREN DÜRFEN**

- Uhren- und Fahrradläden sind grundsätzlich zu schließen; die Annahme und Abgabe von Reparaturen ist weiterhin - nach vorheriger Terminabsprache - zulässig.  
(gleiches gilt für andere zulassungspflichtige Handwerke bzw. handwerksähnliche Gewerbe und zulassungsfreie Handwerke)
- Der Außer-Haus-Verkauf von zubereitetem Essen, welches nicht vor Ort verzehrt wird (z.B. Imbiss), ist so zu gestalten, dass Menschenansammlungen von mehr als 30 Personen vor der Verkaufsstätte durch den Betreiber vermieden werden. In Betracht kommen möglicherweise Absperrvorrichtungen.
- Hotels und andere Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen Zwecken erfolgen, d.h. zu touristischen Zwecken sind diese untersagt.
- Privater Musikunterricht in Einzelunterricht zu Hause/in der Wohnung (nicht in einer Bildungseinrichtung) ist weiterhin erlaubt.
- Yoga und Ähnliches in einem Sportstudio ist grundsätzlich untersagt. Sportliche Übungen in der Natur sind mit entsprechenden Abständen zulässig.
- Schiedsverfahren dürfen die Teilnehmerzahl von 30 Personen nicht überschreiten, sind sonst aber nicht verboten.
- Werkstätten für behinderte Menschen sind bisher weder in der Rechtsverordnung des Landes Brandenburg noch in der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim enthalten.